

## Herausgabevollstreckung (§§ 883, 885 ZPO)

- Für Ansprüche auf Herausgabe einer beweglichen Sache (§ 883 ZPO)
  - Zuständig: Gerichtsvollzieher
  - Körperliche Wegnahme der Sache gem. § 883 ZPO
  - Ggfs. nach Wohnungsdurchsuchung (§ 758 ZPO)
- Für Ansprüche auf Herausgabe einer Immobilie (insbesondere Wohnungsräumung), § 885 ZPO:
  - Zuständig: Gerichtsvollzieher
  - In der Regel: Frist zur freiwilligen Räumung gem. § 721 ZPO
  - Wegschaffung aller Sachen des Schuldners aus der Wohnung
  - Notfalls zwangsweise Entfernung des Schuldners aus der Wohnung (incl. Schlösser auswechseln)
  - Besonders wichtig hier: Vollstreckungsschutz gem. § 765a ZPO (z.B. zum Finden einer neuen Wohnung)

## Handlungsvollstreckung (§§ 887 f. ZPO)

- Vertretbare Handlungen (§ 887 ZPO)
  - Betrifft solche, die aus Sicht des Gläubigers durch Dritte vorgenommen werden können
  - Z.B. Mängelbeseitigung an einem Bauwerk, Beseitigungen von nachbarschaftlichen Störungen
  - Vollstreckung durch Ersatzvornahme => Ermächtigung durch das Prozessgericht des ersten Rechtszuges
  - Gläubiger beauftragt einen Dritten auf Kosten des Schuldners (mit Vorauszahlungspflicht, § 887 II ZPO)
- Unvertretbare Handlungen (§ 888 ZPO)
  - Z.B. Erteilung eines Arbeitszeugnisses, Auskunft und Rechnungslegung, Abdruck einer Gegendarstellung, ...
  - Wichtige Ausnahmen: Dienstleistungspflichten (§ 888 III ZPO); Eingehung der Ehe/Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 120 III FamFG)
  - Vollstreckung durch Zwangsgeld oder Zwangshaft
  - Festsetzung durch das Prozessgericht des ersten Rechtszuges

### Unterlassungsvollstreckung (§ 890 ZPO)

- Unterlassung kann nicht unmittelbar erzwungen werden
- Daher „Vollstreckung“ durch Abschreckung:
  - Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft
  - Androhung (i.d.R. im Urteil)
- Bei Zuwiderhandlung gegen das titulierte Unterlassungsgebot wird Ordnungsgeld verhängt
  - Höhe: min. € 5, max. € 250.000
  - Zahlbar an die Staatskasse
  - Ist Ordnungsgeld nicht beizutreiben (zahlungsunfähiger Schuldner): Ordnungshaft bis max. 6 Monate
- Zuständig: Prozessgericht

### Abgabe von Willenserklärungen (§ 894 ZPO)

- Vollstreckungstitel auf Abgabe von Willenserklärungen
  - Z.B. auf Zustimmung zur Vertragsanpassung gem. § 313 I BGB
  - Z.B. auf Übereignung gem. § 929 BGB
- „Vollstreckung“ durch Erklärungsfiktion
- Mit Rechtskraft des Urteils gilt die Erklärung als abgegeben
  - Keine vorläufige Vollstreckbarkeit!

## Vollstreckungstitel I

- Grundlage jeder Vollstreckungsmaßnahme ist der Vollstreckungstitel
- Der Titel bezeichnet genau, was vollstreckt werden soll
- Zu vollstrecken ist die Urteilsformel (Tenor):
  - „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 2.000 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.3.2013 zu bezahlen.“
  - „Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger das Kfz VW Golf, Fahrgestellnummer OXY93727456287WA herauszugeben.“
  - „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 3.857 Zug um Zug gegen Übergabe der Skulptur ‚Fallender Engel‘ von Egon Greif zu bezahlen.“
  - „Der Beklagte wird verurteilt, am Haus des Klägers, Kuckucksstraße 7 in Öffingen, die Dichtungen sämtlicher Türen und Fenster zu erneuern.“
  - „Der Beklagte wird verurteilt, die Freigabe der beim Amtsgericht Passau zu 3 HL 108/13 hinterlegten Schmuckstücke an den Kläger zu erklären.“

## Vollstreckungstitel II

- Arten von Vollstreckungstiteln:
  - **(Vorläufig) Vollstreckbare Gerichtsurteile** (§§ 704, 708 ff. ZPO)
  - **Prozessvergleiche bzw. gerichtlich protokollierte Anwaltsvergleiche** (§ 794 I Nr. 1 ZPO)
  - **Kostenfestsetzungsbeschlüsse** (§ 794 I Nr. 2 ZPO)
  - **Vollstreckungsbescheide** (§ 794 I Nr. 4 ZPO)
  - **Vollstreckbarerklärungen von Schiedssprüchen** (§§ 794 I Nr. 4a, 1060 ZPO)
  - **Vollstreckbarerklärungen von Anwaltsvergleichen** (§§ 794 I Nr. 4b, 796b, c ZPO)
  - **Notarielle Urkunden über die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung** (§ 794 I Nr. 5 ZPO) => sogar in AGB möglich
  - **Vollstreckbare Europäische Zahlungsbefehle** (§ 794 I Nr. 6 ZPO, EU-MahnVO, EU-BagatelIVO, EuVTVO für unbestrittene Forderungen), vgl. §§ 1079 ff. ZPO

## Vollstreckbare Urteile

- Vollstreckbar sind grundsätzlich nur formell rechtskräftige Urteile (§ 704 ZPO)
  - Formelle Rechtskraft = Urteil kann nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angegriffen werden
    - Kein Rechtsmittel statthaft, z.B. gegen BGH-Urteile, aber auch AG-Urteile bei Beschwer bis € 600, oder Berufungsurteile bei Nichtzulassung der Revision und Beschwerdegegenstand bis € 20.000 gem. § 26 Nr. 8 EGZPO
    - Rechtsmittelverzicht (§§ 515, 565 ZPO)
    - Ablauf der Rechtsmittelfrist ohne Einlegung des Rechtsmittels
  - Vollstreckbar sind nur Leistungsurteile, nicht Feststellungs- oder Gestaltungsurteile
    - Feststellungsurteile haben keinen vollstreckbaren Inhalt
    - Gestaltungsurteile entfalten ihre Wirkung von selbst mit Rechtskraft

## Vorläufig vollstreckbare Urteile I

- Urteile werden i.d.R. schon vor Rechtskraft für vorläufig vollstreckbar erklärt (§§ 708 ff. ZPO)
  - Hintergrund: Verkürzung der Wartezeit bis zur Rechtskraft, zudem Verhinderung von Rechtsmitteln nur zum Aufschub der Vollstreckung
  - Problem: Urteil könnte sich später als falsch erweisen
  - Vollstreckung muss dann rückgängig gemacht werden (=> § 717 II ZPO)
- Regelfall: Vorläufige Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung (§§ 709 f. ZPO):
  - Gläubiger leistet vor der Vollstreckung Sicherheit (§§ 108 ff. ZPO) für mögliche spätere Rückabwicklung gem. § 717 II ZPO
    - Z.B. Bankbürgschaft oder Hinterlegung beim Amtsgericht
  - Höhe der Sicherheit: Gesamter vollstreckbarer Betrag
    - Hauptforderung zzgl. Zinsen, Gerichts- und Anwaltskosten, ggfs. Vollstreckungsschäden (i.d.R. pauschal 120% des vollstreckten Betrags)

## Vorläufig vollstreckbare Urteile II

- Ausnahme: Vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung (§ 708 ZPO), z.B.:
  - Anerkenntnis- und Verzichts- sowie Versäumnisurteile (Nrn. 1, 2)
  - Urteile im Urkunds-, Scheck- oder Wechselprozess (Nr. 4)
  - Mietrechtliche Urteile, insbesondere Räumungsurteile (Nr. 7)
  - Urteile auf Unterhaltszahlungen für die Zukunft (Nr. 8)
  - Berufungsurteile (Nr. 10)
  - AG-Urteile über Hauptsachestreitwert bis € 1.250 oder Kostenvollstreckung bis max. € 1.500
- Bei § 708 Nr. 4-11 ZPO kann der Schuldner die Vollstreckung seinerseits durch Sicherheitsleistung abwenden (§ 711 ZPO)
  - Verhindert Risiko, den Anspruch aus § 717 II ZPO nicht mehr realisieren zu können
  - Gläubiger kann Abwendungsbefugnis durch eigene Sicherheitsleistung abwenden
- Ausnahmen: Besondere Härten beim Gläubiger (§ 710 ZPO) oder beim Schuldner (§ 712 ZPO)